Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 57 (1938)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Hafter, Ernst (Prof., Zürich): **Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil. 1. Hälfte:** Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen das Geschlechtsleben, gegen die Ehre, gegen das Vermögen. Berlin 1937 (Springer). 411 S. und XV.

Das Buch füllt eine stark empfundene Lücke aus. Wer schweizerisches Strafrecht zu lehren hatte, musste sich auf Schritt und Tritt darüber Rechenschaft geben, wie schwer es war, sich einen Überblick über das geltende Recht und das Verhältnis zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches zu verschaffen. Das galt namentlich für die einzelnen strafbaren Handlungen. Von Monographien und den Materialien zum Entwurf abgesehen, war man hiefür noch immer weitgehend auf die „Grundzüge" von Stooss aus den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts angewiesen und auf die in Zeitschriften, Berichten etc. zerstreut veröffentlichten Gerichtsurteile. Die Gerichte selbst zogen häufig ausländische Hilfsmittel heran. Dieser unbefriedigende Zustand hing selbstverständlich mit der Rechtszersplitterung zusammen, die nun überwunden werden soll.

Nachdem der Verfasser bereits vor mehr als zehn Jahren ein Lehrbuch des Allgemeinen Teils geschaffen, hat er mit der Herausgabe des Besondern Teils zugewartet, bis der Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches in bereinigter Fassung vorlag. Daraus ergibt sich nun der grosse Vorteil, dass seine Erläuterungen hiezu all denen, die vor der Abstimmung in dieser wichtigen Sache über den Inhalt des Gesetzes im einzelnen klar werden wollen, eine hochwillkommene, von eindringlicher Sachkenntnis getragene Darstellung bieten und später noch gewissermassen als Kommentar zum Gesetz verwertet werden können.

Das geltende Recht, das ja unter allen Umständen noch mehrere Jahre in Kraft bleiben wird, ist ebenfalls mitverarbeitet, allerdings — begreiflicherweise — nicht vollständig. Von besonderem Reiz ist es jeweils, damit die Regelung zu vergleichen, die im schweiz. Strafgesetzbuch vorgesehen ist. Die in manchen älteren kantonalen Strafgesetzen vorwiegende Kasuistik ist darin weggefallen; wie im schweiz. ZGB ist auch da von Anfang an versucht worden, in einfacher und klarer Gesetzessprache den Stoff zu meistern. Und wenn der Verfasser im Vorwort

die Überzeugung ausspricht, das neue Recht bringe auf diesem Gebiet fast durchwegs die abgeklärteren und besseren Lösungen, eine Überzeugung, die sich auf eingehende wissenschaftliche Untersuchungen stützt, so verdient dies um so mehr Beachtung, als er keineswegs einseitig alles darin gutheisst, sondern gelegentlich recht scharfe Kritik übt, z. B. an den Tatbeständen de Art. 112, 133, 140, 147, 161, 169.

Erwähnt sei ferner, dass der Verfasser für den unlautern Wettbewerb dem Entwurf eines besondern Gesetzes den Vorzug geben möchte, das ähnlich wie das Markenschutzgesetz und die andern Spezialgesetze über den gewerblichen Rechtsschutz in erster Linie auch den zivilrechtlichen Schutz zum Gegenstand hat. Mit Recht weist er hingegen darauf hin, dass Kreditgefährdung und Verletzung der Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse auch ausserhalb des Wettbewerbsverhältnisses von Bedeutung sind und deshalb durch ein solches Spezialgesetz nicht völlig ersetzt werden könnten. Im gleichen Sinn habe ich seinerzeit in der Expertenkommission für das Wettbewerbsgesetz den Standpunkt vertreten, es sei darin eine Strafbestimmung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse nur für den Fall vorzusehen, dass der Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch nicht angenommen würde.

Selbstverständlich ist die Darstellung eines Wissenschaftsgebietes immer mitbedingt durch des Verfassers persönliche Ansicht darüber, was hierin wesentlich und praktisch bedeutsam sei. Meiner eigenen Überzeugung und Erfahrung hätte es besser entsprochen, wenn manchmal der Schuldseite etwas mehr Raum gegönnt worden wäre, insbesondere dem Hinweis auf Umstände, in denen sich der strafbare Vorsatz äussert oder die ihn umgekehrt ausschliessen, — etwa beim Betrug, wo sich der Verfasser mit zwei Sätzen im Text und einer Anmerkung über den Vorsatz begnügt hat. Theoretisch lässt sich gewiss sagen, dass aus der klaren Erkenntnis des Vorsatzbegriffs und der einzelnen Tatbestandsmerkmale alles deduziert werden könne; aber in der Praxis ergeben sich gerade hier häufig die allergrössten Schwierigkeiten, und die Fähigkeit, äussere Geschehnisse als Anhaltspunkte für innere Vorgänge zu verwenden, die bei der entscheidenden Bedeutung des Vorsatzes im Strafrecht so wichtig ist, geht leider auch Juristen oft fast völlig ab.

Was in dem Buch durch Verzicht auf Ausführungen dieser Art an Raum eingespart wird, das kommt vorzugsweise der Analyse der objektiven Gesetzestatbestände und der Erörterung gesetzgeberischer Probleme zugute, wo die ganze Meisterschaft des Verfassers und seine reiche Erfahrung dem Werk das beson-

dere Gepräge geben. Viele Einzeluntersuchungen sind diesem vorangegangen, die der Verfasser meist in der Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht erscheinen liess. Welche Bedeutung ihnen als Wegbereitern für eine vertiefte Darstellung im Hauptwerk zukommt, tritt erst jetzt ganz in Erscheinung.

Das Buch ist unentbehrlich für Studenten und in der Praxis stehende Juristen, Richter und Anwälte. Die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, war schwierig und mühsam zugleich — ein grosser Wurf, und er ist ihm gelungen. Der Verf. hat sich durch sein Werk ein unvergängliches Verdienst um unsere Wissenschaft erworben. Möge es ihm vergönnt sein, bald den 2. Band folgen zu lassen. O. A. Germann.

Aeby, Professeur Dr. Pierre: Cours de droit commercial, 3ème édition, 276 pages, Fribourg 1937 (Fragnière Frères, éditeurs).

Monsieur Aeby, le distingué Professeur de l'Université de Fribourg, est aussi Directeur de l'Ecole cantonale supérieure de commerce pour jeunes filles. C'est à celles-ci qu'il a pensé sans doute, ainsi qu'aux élèves des écoles de commerce en général, lorsqu'il a écrit le livre que nous annonçons.

Il y expose en six parties les éléments de la science du droit commercial suisse. Il donne d'abord une théorie générale du droit commercial (en quelques pages), puis une seconde partie s'intitule „Le Registre du commerce et le Commerçant", ensuite viennent 100 pages consacrées aux Sociétés commerciales, en quatrième lieu: les principaux „actes de commerce", c'est-à-dire une étude sommaire de la partie générale du droit des obligations et des principaux contrats; la cinquième partie traite du droit de change et la sixième expose en 20 pages les règles de la poursuite pour dettes et de la faillite.

Comme on le voit, le champ parcouru est étendu. De propos délibéré, les références à la doctrine et à la jurisprudence sont supprimées et toute discussion théorique est évitée.

Tel qu'il est, ce cours élémentaire sera utile non seulement aux jeunes commerçants, mais aussi aux étudiants qui débutent dans l'étude du droit, ainsi qu'au grand public qui voudra prendre contact avec la partie du Code des Obligations revisé entré récemment en vigueur. C'est un bon livre d'initiation, et il a les mérites de ce genre d'ouvrages: mise en lumière des traits caractéristiques des institutions, indication de leurs raisons d'être pratiques, explication des règles principales, style simple et coulant rendant la lecture agréable. F. Guisan.

Beeler, Dr. jur. G. (St. Gallen): **Die Wertpapiere im schweizerischen Recht.** Aarau 1937 (Verlag H. R. Sauerländer & Co.). 291 Seiten; Preis broschiert Fr. 13.50, gebunden Fr. 15.—.

Der Verfasser gliedert den Stoff in einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Der allgemeine Teil handelt von den Grundbegriffen des Wertpapierrechtes, von den dinglichen Rechten an Wertpapieren, von der Geltendmachung des Rechts aus Wertpapieren, vom Untergang des Rechts aus Wertpapieren und von der Verjährung. Der spezielle Teil ist eine Darstellung der wichtigeren Wertpapiertypen. Es gelangen zur Erörterung die Aktien, die Anleihenstitel, die Grundpfandtitel, die Warenpapiere, das Sparkassaheft, der Genussschein sowie die Nebenpapiere. Das Werk basiert auf dem revidierten Obligationenrecht, wie es am 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist. Der Verfasser beschränkt sich in seinem allgemeinen Teil nicht, wie das bisher oft üblich war, auf eine Zusammenstellung der Grundsätze des Wechsel- und Checkrechtes, er bezweckt vielmehr eine umfassende Klarlegung der für sämtliche Wertpapiere geltenden allgemeinen Lehren. Der allgemeine Teil darf als wohlgelungener Versuch einer systematischen Bearbeitung des allgemeinen schweizerischen Wertpapierrechtes bezeichnet werden. Ein besonderes Verdienst hat sich der Verfasser mit der erschöpfenden Besprechung einzelner spezieller Wertpapierarten erworben. Seine Ausführungen über die Aktien beispielsweise sind nicht nur wertpapierrechtlich von grossem Interesse, sondern sie stellen gleichzeitig eine überaus klare Einführung in einen wesentlichen Teil des neuen Aktienrechtes dar. Des Verfassers Definition des Begriffes der Anleihe ist sodann nicht nur für den Zivilisten, sondern auch für den Steuerrechtler überaus bedeutungsvoll im Hinblick auf die Unterstellung von Anleihensobligationen unter das Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Dass den Ansichten des Verfassers nicht immer gefolgt werden kann, ist angesichts des behandelten, vielfach noch unabgeklärten Stoffes nicht verwunderlich. So scheint mir z. B. seine Auffassung (S. 39), dass der Schuldner aus einem Inhaberpapier dem Inhaber auch leisten muss, selbst wenn er von dessen Nichtrecht Kenntnis hat, es aber zunächst nicht beweisen kann, so uneingeschränkt nicht akzeptiert werden zu können. Die Argumentation des Verfassers vermag den vom Bundesgericht in BGE 38 II S. 187 ff. (vom Verfasser selbst zitiert) zum Ausdruck gebrachten Grundsatz nicht zu widerlegen. Des Verfassers Behauptung (S. 121), dass im Falle der fiduziarischen Übereignung von Inhaberpapieren und Orderpapieren dem Treugeber im Konkurs des Treuhänders für diese Wertpapiere ein

Aussonderungsanspruch zukommen soll, ist in dieser allgemeinen Formulierung mit dem Wortlaut von SchKG Art. 201 wohl nicht vereinbar (vgl. hierüber Jäger, Kommentar zum SchKG ad Art. 201 Anm. 5). Zu eng ist m. E. die These, dass Prioritätsaktien nur Vorrechte vermögensrechtlicher Natur gewähren können (S. 215, 217). Vorzugsaktien, die lediglich ein Stimmrechtsprivileg einräumen, sind gleichfalls denkbar (vgl. Wieland, Handelsrecht Band II S. 42, 198). Immerhin mag zugegeben werden, dass es sich hierbei vielleicht mehr um einen Streit um Worte handelt. Über die Auslegung von OR Art. 692 Abs. 3 (S. 223) kann man ebenfalls anderer Ansicht sein. M. E. zwingt nichts zu der Annahme, dass Aktien, deren Nennwert infolge einer Sanierung herabgesetzt worden ist, die aber weiterhin ein dem ursprünglichen Nennwert entsprechendes Stimmrecht gewähren sollen, in Namenaktien umgewandelt werden müssen. Diese Bemerkungen tun aber selbstverständlich dem Werk als solchem keinen Abbruch. Bedauerlich ist dagegen, dass der Verfasser, offenbar mit Rücksicht auf die kaufmännischen Praktiker (s. Vorwort), von einer eingehenderen Heranziehung der Literatur glaubte absehen zu müssen. Bei manchen von ihm verfochtenen Thesen vermisst man eine nähere Begründung durch Hinweise auf die Literatur. Das Studium des Werkes, das sich durch knappe, präzise Formulierungen und scharfe Logik auszeichnet, ist aber für jeden ausgebildeten Juristen ein wirklicher Genuss. Dr. Max Staehelin jun., Basel.

Vetsch, Dr. G. (Rechtsanwalt, Dozent an der Handelshochschule St. Gallen): **Das Krisenrecht der Zwangsvollstreckung,** erschienen als Heft 14 der Reihe A der Veröffentlichungen der Handelshochschule St. Gallen, 72 Seiten, Preis geheftet Fr. 3.75, in Leinen Fr. 4.50.

In einem ersten Abschnitt behandelt der Verfasser in knapper Darstellung die Rechtslage des Schuldners in der Zwangsvollstreckung, insbesondere die zugunsten der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz erlassenen Schutzvorschriften. Ein zweiter Abschnitt gewährt einen summarischen Überblick über das Nachlassvertragsrecht von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen, der Hotellerie, der Stickereiindustrie, der Landwirtschaft sowie der Banken und Sparkassen und über das Recht von Gläubigergemeinschaften bei Anleihensobligationen. In einem letzten Abschnitt prüft der Verfasser — wohl mehr de lege ferenda — die in diesen Spezialerlassen zum Ausdruck gelangenden Tendenzen auf ihre Verwertbarkeit für eine Umgestaltung des allgemeinen Zwangsvollstreckungs-

rechtes. Verdienstlich und für den Praktiker wertvoll ist zweifellos die Zusammenstellung des zweiten Abschnittes über die verschiedenen Spezialgesetze im Nachlassvertragsrecht. Die Hauptaufgabe des Nachlassvertragsrechtes soll nach dem Verfasser weder im Schutze des „ehrlichen Bürgers" noch in der Herbeiführung des bestmöglichen Vollstreckungsergebnisses liegen, sondern in der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners. Diese Betrachtungsweise führt nach der Ansicht des Verfassers über das Gläubigerinteresse hinaus zum Allgemeininteresse, das schliesslich die Frage zu beantworten habe, ob die Erhaltung und Weiterführung einer ökonomischen Existenz gerechtfertigt erscheine (vgl. S. 59). Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners und Allgemeininteresse brauchen sich nun aber durchaus nicht immer zu decken. So liegt z. B. der Abschluss von Nachlassverträgen auf der Basis von 6% und 10%, wie dies in den letzten Jahren in der Strohindustrie vorgekommen ist, wohl im Interesse der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der betroffenen Schuldner, aber durchaus nicht im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit. Denn die Abschüttelung der Schulden mit 10% in Verbindung mit der Weiterführung des Gewerbes bedeutet eine schwere Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der solid arbeitenden und nach kaufmännischen Grundsätzen wirtschaftenden Schwesterfirmen, und ist sicher immer dann ungerechtfertigt, wenn der Zusammenbruch des Schuldners auf dessen gegen die soliden Gepflogenheiten der kaufmännischen Praxis verstossendes Geschäftsgebaren zurückzuführen ist. Mit gutem Grund kann deshalb nach SchKG Art. 306 Ziff. 1 ein von den Gläubigern angenommener Nachlassvertrag von der Nachlassbehörde nur bestätigt werden, wenn der Schuldner nicht zum Nachteil seiner Gläubiger unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen begangen hat. Dr. Max Staehelin jun., Basel.

Marbach, Prof. Dr. F.: Über das Kartell und die Kartellierung in der Schweiz. Bern 1937 (Verlag A. Francke AG.). 48 Seiten, Preis Fr. 1.80.

Die Abhandlung ist die Niederschrift eines Vortrages, den der Verfasser im Winter 1936/37 im Kreise der Jungliberalen Vereinigung Aarau, des Metallarbeiterverbandes Zürich, des Bernischen Juristenvereins und des Kaufmännischen Vereins Bern gehalten hat. Prof. Dr. Marbach behandelt das Kartell in seiner Schrift nicht vom juristischen, sondern vom wirtschaftlichen Standpunkt aus. Von einer kritischen Besprechung

seiner Studie muss deshalb in dieser Zeitschrift abgesehen werden. Nach den Darlegungen des Verfassers hat sich das Kartellwesen aus der liberalen Wirtschaftsauffassung heraus entwickelt. Das Kartell will die vorhandene Substanz in leidlicher Rendite halten. Im Interesse der Erhaltung dieser Substanz steht es der technischen Entwicklung hemmend entgegen, soweit neue Erfindungen bestehende Werte zu vernichten drohen. Kartelle verwerfen zwar die liberale Preisautomatik, erhalten aber das liberale Produktionsmotiv (Ertrag und Profit). Sie stellen somit eine Zwischenstufe in der wirtschaftlichen Entwicklung dar. Überflüssig werden sie, sobald die Organisation der Güterverteilung auf ungefähr die gleiche Höhe gebracht ist wie die Organisation der Güterherstellung. M. St.

Palumbo, Filippo: La concessione d'ipoteca da parte del terzo datore. Contributo alla teorica del debito e della responsabilità. Milano 1937 (Cedam). 99 S.

In der vorliegenden rechtsvergleichenden Studie behandelt der Verfasser, unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten geltenden Zivilrechtskodifikationen, Voraussetzungen und Wirkungen der Verpfändung eines Grundstückes durch den Eigentümer, der nicht zugleich persönlicher Schuldner ist. In einer Einleitung wird Stellung genommen zur rechtlichen Natur des Drittpfandverhältnisses. Unter Ablehnung der französischen Auffassung von der „Caution réelle (fideiussore reale)", die auch in Italien Anhänger gefunden hat, übernimmt der Autor, wie schon der Untertitel seines Werkes verrät, die von deutschen Germanisten und Romanisten ausgearbeitete Lehre vom Auseinanderfallen von Schuld und Haftung bei gewissen Obligationen.

Mit der Definition „assunzione contrattuale di responsabilità limitata-responsabilità di cosa per debito altrui" (S. 25) stellt er das durch Vertrag zwischen Gläubiger und Eigentümer begründete Drittpfandverhältnis absichtlich in einen Gegensatz zu den rechtlichen Beziehungen zwischen dem Hypothekargläubiger und dem Erwerber eines Grundstückes, der nicht persönlicher Schuldner der darauf lastenden Hypotheken wird. Wenn möglicherweise im italienischen und im französischen Recht die beiden Fälle einer beschränkten Sachhaftung für fremde Schuld nicht vollständig gleich zu behandeln sind (verschiedene Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit wegen Wertverminderung des Pfandobjektes, S. 33/4; für die Verjährung, S. 38), so dürfte die Unterscheidung für andere Rechte,

insbesondere für das schweizerische, kaum berechtigt sein (vgl. Leemann, Bem. 21 zu ZGB 824).

Unter Verwendung seiner Theorie behandelt der Verfasser in den einzelnen Abschnitten seiner Arbeit die Beziehungen vom Eigentümer zum Gläubiger, zum Schuldner und zu andern Personen, insbesondere auch zu allfälligen Bürgen. Der Praktiker wird vielleicht vermissen, dass die Zwangsverwertung und das dabei einzuschlagende Verfahren nicht näher berührt werden. Eine Untersuchung darüber hätte jedoch den Rahmen einer auf grundsätzliche Fragen beschränkten rechtsvergleichenden Darstellung wegen der allzu grossen Verschiedenheit der einzelnen Gesetzgebungen gesprengt. Da im übrigen das Drittpfandverhältnis noch nicht oft bearbeitet worden ist, so füllt die Abhandlung des Verfassers auch in unserer Literatur eine Lücke aus. Priv.doz. Dr. W. Scherrer, Basel.

Pinzger, Werner: Das deutsche Warenzeichenrecht. München, Berlin 1937 (C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung).

Reichsgerichtsrat Professor Dr. Werner Pinzger hat zum neuen deutschen Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 seinen Kommentar neu bearbeitet, unter Mitarbeit von Patentanwalt Kurt Schroeter. Der Name des Mitarbeiters der ersten Auflage, Heinemann, figuriert nicht mehr in dieser zweiten Auflage. Aus dem gleichen Grunde ist wohl das Literaturverzeichnis auf neun Namen reduziert worden; im Text finden sich fast gar keine Literaturverweise. Die systematische Darstellung der Praxis des Reichsgerichts und des Patentamtes ist jedoch derart vollkommen, dass man das Buch als das klassische Erläuterungswerk des geltenden deutschen Warenzeichenrechtes ansprechen darf. Wir finden seine Spuren auch bereits in den jüngsten markenrechtlichen Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts; dies mit gutem Grund, denn in Deutschland gilt zufolge der neuesten Entwicklung heute materiell dasselbe Markenrecht wie in der Schweiz.

Pinzger bemerkt einleitungsweise, das Gesetz habe keinerlei Überraschungen gebracht, sondern nur den Gesetzestext an die auf eine fortgeschrittene Rechtsprechung gestützte Rechtsüberzeugung und an die internationalen Verträge angepasst sowie die ergänzenden Gesetze und Verordnungen eingearbeitet. Die sehr wünschenswerte Sonderung des materiellen und formellen Rechts sei bei der Gesetzesrevision leider unterlassen worden. Im Rahmen der gesamten Gesetzgebung wird das Warenzeichengesetz als eine lex specialis aufgefasst, die überall

dort der lex generalis des BGB vorgehe, wo sie direkt oder indirekt eine Sonderregelung habe treffen wollen (vgl. hiezu A. Wieland in S. J. Z. 23, S. 213).

Das Recht am Warenzeichen bezeichnet Pinzger mit der neuerdings in Deutschland überwiegenden Meinung als Immaterialgüterrecht, und nicht als Persönlichkeitsrecht; denn das Zeichen ist mit dem Betrieb und nicht mit der Person seines Inhabers verbunden. Ein Persönlichkeitsrecht lässt sich auch nicht auf dem künstlichen Umwege konstruieren, dass man den Betrieb personifiziert. Die Beschränkung der Übertragbarkeit, die Akzessorietät zum Betrieb, entspringt einer reinen Ordnungsvorschrift zum Schutze des Publikums vor Täuschung (Garantiefunktion der Marke), hat aber mit dem Wesen des Rechts am Warenzeichen, als eines grundsätzlich voll übertragbaren Vermögensrechts an einem immateriellen Rechtsgut, nichts zu tun.

Die entscheidende Entwicklung des deutschen Warenzeichenrechts, wie sie nun in dem neuen Gesetz zum Ausdruck kommt, liegt namentlich in der Anerkennung der Verkehrsgeltung als der eigentlichen Grundlage des Markenschutzes. Dies ist, wie Pinzger mit Recht hervorhebt, dem bahnbrechenden Einfluss der internationalen Verträge zu verdanken. Die Verkehrsgeltung nicht eingetragener Zeichen gewinnt weitgehend eine rechtsgestaltende Bedeutung neben oder entgegen der konstitutiven Eintragung. So hat das Patentamt nach dem neuen Gesetz angemeldete Zeichen von der Eintragung auszuschliessen, „die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten inländischen Verkehrskreise bereits von einem andern als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden" (§ 4 Ziffer 5, entsprechend Art. 6bis des Pariser Unionsvertrages). In derselben Richtung ist der Ausstattungsschutz erweitert worden: jede Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen einer bestimmten Ware gilt — und hierunter fällt auch das nicht eingetragene Warenzeichen —, ist nach § 25 in gleicher Weise gegen Nachahmung geschützt wie das eingetragene Warenzeichen. Dies bedeutet, wie Pinzger feststellt, die Gleichartigkeit aller gewerblichen Kennzeichnungsmittel nach dem Grundsatz der Priorität. Wer als Erster ein Zeichen oder eine Ausstattung im Verkehr eingeführt hat, kann gegen jeden, der ein gleiches Zeichen für sich zur Eintragung bringt, auf Unterlassung des Zeichengebrauchs und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen. Pinzger befürwortet über diesen Unterlassungsanspruch hinaus einen direkten Löschungsanspruch, den die neuere Praxis nach den Bestim-

mungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb auch gewährt (ebenso Art. 6bis des Pariser Unionsvertrages für Auslandsmarken). Dies ist nun freilich ein kräftiger Einbruch in das System des konstitutiven Registereintrags, aber die Bedeutung dieses Systems liegt ja für den wirklichen Inhaber der Priorität in anderer Richtung. Pinzger formuliert treffend: „Die Gleichstellung der Verkehrsgeltung mit der Eintragung vermindert den Wert der letzteren, beseitigt ihn aber nicht, denn die Eintragung ersetzt den Beweis der Verkehrsgeltung." Mit dem Nachweis der Verkehrsgeltung ist es im übrigen streng zu nehmen; ein Vorbenutzungsrecht nach Analogie des Patentrechts, eine Art Anwartschaft auf Verkehrsgeltung vor deren einwandfreier Erlangung wird von Pinzger scharf abgelehnt.

Die Verkehrsgeltung eines Zeichens kann auch zur Verwirkung eines älteren Zeichenrechts führen. Hiezu verlangt aber die deutsche Praxis (und ihr folgend die schweizerische), dass der Gegner des Zeicheninhabers objektiv durch die Verkehrsgeltung einen wertvollen Besitzstand erlangt habe, und subjektiv im redlichen Besitz sei. Pinzger hält diese Praxis für haltbar und unentbehrlich, sofern man beim „redlichen Besitz" auf das Interesse der Volksgesamtheit am Schutze bestehender wirtschaftlicher Werte gegenüber papiernen Scheinrechten abstellt und die moralisierende Betrachtungsweise (wer ist würdiger?) über Bord wirft. Formellrechtlich bedeutet Verwirkung im deutschen Recht nur Verlust des Unterlassungsanspruches für den Verletzten, nicht aber Übertragung des Zeichenrechts auf den obsiegenden Verletzer. Ein Löschungsanspruch ist nicht gegeben. Pinzger empfiehlt immerhin die Löschungsklage nach den Regeln über unlautern Wettbewerb (UWG § 1 und BGB § 826) gegenüber demjenigen, der ohne besonderes Interesse sein Zeichen nicht benützt. Das deutsche Gesetz statuiert keinen Benützungszwang (anders Art. 5, Absatz 7 des Pariser Unionsvertrages und Art. 9 des Schw.MSchG). Immerhin werden eingetragene Vorratszeichen nur geschützt, wenn die Absicht künftiger Benützung besteht, und Defensivzeichen, wenn sie im Ähnlichkeitsbezirk des geschützten älteren Zeichens liegen. In diesem letzteren Punkt hat sich das Reichsgericht entgegen seiner früheren Stellungnahme der von Pinzger seit jeher vertretenen Ansicht angeschlossen.

Einen wertvollen Bestandteil des Kommentars bildet auch die eingehende Erläuterung der internationalen Verträge, wo Pinzger unter anderem entschieden die deutschen Postulate nach internationaler Unabhängigkeit der Marke unterstützt.

Dr. K. M. Sandreuter, Basel.

Mallmann, Dr. Walter (München): **Die Sanktion im Gesetzgebungsverfahren.** Universitäts-Archiv, rechtswiss. Abteilg., Bd. 21; Emsdetten, Westf. (H. u. J. Lechte). 266 S. Mk. 9.60.

Diese eingehende Untersuchung kritisiert vor allem die von Laband einst begründete Sanktionslehre, die auch in der Schweiz schon scharf angefochten worden ist. Sie befürwortet dafür eine „systematische Lehre vom Weg der Gesetzgebung", eine Sanktions- und Stadienlehre, die sowohl für demokratische Staaten wie für den nationalsozialistischen Führerstaat Geltung beanspruchen dürfe. H.

Rechtsbuch für den Schweizer Hotelier, im Auftrage des Schweizer Hotelier-Vereins verfasst von **Dr. Bruno Feuersenger,** Rechtsanwalt in Basel, 2. Aufl. Basel 1937 (Zentralbureau d. Schw. Hotelier-Vereins). 562 S., geb. Fr. 8.—.

Die zweite Auflage dieses Rechtsbuches erfüllt, wie die erste vom Jahre 1914, vor allem einen praktischen Zweck, indem sie der Orientierung der Juristen, die mit Rechtsfragen der Hotellerie zu tun haben, sowie der Hoteliers selbst dient. Es enthält in besondern Abschnitten Gesetze, Erlasse, aber auch administrative Materialien und Entscheidungen über den Begriff des Hotels, Übernahme, Unterhalt und Aufgabe des Hotels, den Hotelier, dessen Beziehungen zum Gast und zum Personal, den Geschäftsbetrieb, Hotelname und Firma, den kaufmännischen Betrieb und Rechtsregeln aus dem Forderungsrecht. Vor allem ist nun das Krisenrecht mitberücksichtigt. H.

von Steiger, Dr. Werner: Die Bestimmung der Rechtsfrage im internationalen Privatrecht, erschienen als Heft 129 der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge. Bern (Verlag von Stämpfli & Co.). 194 Seiten, Preis Fr. 6.—.

In einem Allgemeinen Teil entwickelt der Verfasser seine Auffassung über das Problem, nach welchen Grundsätzen, theoretisch gesprochen, die Bestimmung der Rechtsfrage zu erfolgen hat. Zunächst bespricht er die Lehre von der Qualifikation nach der materiellen lex fori. Er gelangt zur Ablehnung dieser These, wonach sich die von den Kollisionsnormen verwendeten Begriffe mit den entsprechenden Begriffen der materiellen lex fori decken. Für die Qualifikation können nach Ansicht des Verfassers aber auch nicht die durch den Verweisungsbegriff bezeichneten Sachnormen massgebend sein. Er lehnt also auch die Qualifikation nach dem Wirkungsstatut ab. Über den Inhalt und den Geltungsbereich der in einer Kol-

lisionsnorm verwendeten Rechtsbegriffe muss nach von Steiger vielmehr die Kollisionsnorm selber entscheiden. Das positive IPR. bestimmt selber den sachlichen Geltungsbereich seiner Normen. Die Auslegung der Norm soll aber nicht überhaupt an keine Schranken gebunden sein; sie hat sich vielmehr innerhalb gewisser Grenzen zu bewegen und nach einem bestimmten Ziel zu richten. Ziel und Schranken der Interpretation werden aber einzig durch den Sinn, die Zweckbestimmung der Norm, festgelegt. Die ratio legis ist von Fall zu Fall zu ermitteln durch Prüfung der dem System der Kollisionsnormen als Ganzem zugrunde liegenden Gedanken, Abwägung der in Betracht fallenden Interessen und Würdigung der besonderen Natur und Ausgestaltung der Norm selber (vgl. insbes. S. 68).

Die Ergebnisse des Allgemeinen Teiles werden in einem besonderen Teil an einer Reihe von Einzelfällen praktisch erprobt.

Scharfe Logik, klare Systematik und flüssiger Stil kennzeichnen von Steigers überaus interessanten Beitrag zum Qualifikationsproblem. Wer die vom Verfasser vertretene Theorie anwendet, muss sich aber vor einer willkürlichen Bestimmung der Rechtsfrage sowie davor hüten, dass er sich nicht im Grunde doch einzig von den Begriffen seiner eigenen Rechtsordnung, also von der materiellen lex fori leiten lässt.

Dr. Max Staehelin jun.

Stutz, Ulrich (Prof., Berlin): **Zum Ursprung und Wesen des niedern Adels.** Sonderausgabe a. d. Sitzungsbericht der Preuss. Akad. d. Wiss., Phil.hist. Kl. 1937 XXVII. Berlin 1937 (Verlag der Akad. d. Wiss.). 47 S. Mk. 3.—.

Zu einem der wichtigsten und ältesten Probleme der deutschen Ständegeschichte, der Entstehung des niedern Adels, nimmt Stutz mit seiner überlegenen Sachkenntnis hier in vorwiegend negativer Weise Stellung, indem er sich mit den neuern Erklärungsversuchen des 1933 verstorbenen Historikers Viktor Ernst (Stuttgart) und des Leipziger Dozenten Eberhard F. Otto auseinandersetzt, um im allgemeinen die von frühern Gelehrtengenerationen mühsam errungenen Erkenntnisse zu verteidigen. Die Untersuchung, die natürlich auch für die Schweiz ihre Bedeutung hat, liefert uns einen neuen erfreulichen Beweis von der immer noch staunenswerten Frische und Schlagkraft des rastlosen Kämpfers, unseres verehrten Mitbürgers in Berlin, der zu seinem 70. Geburtstag am 5. Mai 1938 die besten Wünsche seiner schweizerischen Kollegen empfangen möge.

His.

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. II. Teil: Die Rechte der Landschaft. II. Band: **Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen (bis 1798),** bearb. u. herausgeg. von Prof. **Hermann Rennefahrt.** Aarau 1937 (H. R. Sauerländer & Co.). 436 S. Fr. 27.—.

Leider ist die vom Schweizer. Juristenverein mit grossen Opfern in ausgezeichneter Weise herausgegebene „Sammlung schweizerischer Rechtsquellen" bei den praktizierenden Juristen nur allzuwenig bekannt. Und doch enthalten diese ländlichen Rechtsquellen eine Menge kostbaren Gedankengutes, dessen Kenntnis jedem, dem die Rechtskultur am Herzen liegt, Freude bereiten und Gewinn bringen müssen. Der 1937 herausgekommene Band über das gesetzte Recht der alten Landschaft Frutigen — dem verdienten Rechtshistoriker Dr. F. E. Welti gewidmet —, das Prof. Rennefahrt sorgsam ediert und mit einer rechtshistorischen Einleitung begleitet hat, gewährt uns einen Einblick in die Rechtsentwicklung eines grossen Teils des Berner Oberlandes seit dem 13. Jahrhundert und besitzt allgemeinhistorischen Wert für die Entwicklung unserer Landesgeschichte, vor allem im Gebiete von Frutigen, Äschi, Spiez, Mülinen, Reichenbach, Krattigen und Adelboden. Ein Register (bes. auch der Rechtsausdrücke) erhöht den wissenschaftlichen Wert dieser Edition. His.

Lüthi, Dr. Werner (Privatdoz., Bern): **Die Gesetzgebung der Helvetischen Republik über die Strafrechtspflege.** Bern 1938 (Verlag Hans Huber). 154 S. Fr. 6.—.

Nachdem der Verf. in seiner Habilitationsschrift von 1931 bereits „das Kriminalgerichtswesen der Helvetischen Republik im Jahre 1798" behandelt hat, bringt er hier die Fortsetzung vom Jahre 1799 an (bis 1803); seine wissenschaftliche planmässige Durchforschung des Strafprozessrechts der Helvetik findet damit ihren Abschluss. Sie zeigt uns aufs neue die Bedeutung der helvetischen Gesetzgebung für die Weiterentwicklung in den Kantonen zur Zeit des nachfolgenden föderalistischen Staatssystems, obwohl die helvetischen Strafrechtsgesetze als „ungenügendes Stück- und Flickwerk" zu bezeichnen sind. Praktisch blieb der Kampf der helvetischen Gesetzes- und Gerichtsmänner gegen Rechtlosigkeit und Rechtsunsicherheit vorerst ergebnislos; doch wurden ihre guten Absichten übernommen von den Kantonen, die ihr ideelles Erbe mit besserem Erfolge zu verwirklichen wussten. Die gediegene Untersuchung von L. bringt uns hierüber, trotz aller Kürze, rechtshistorisch wertvolle Aufschlüsse. H.

Anzeigen.

Schweizer. Zivilgesetzbuch, mit Vorwort, Anmerkungen und Sachregister, unter Berücksichtigung des revid. OR, hg. v. Dr. W. Stauffacher, Zürich. Taschenausgabe der Bundesgesetze. Zürich-Leipzig 1937 (Orell Füssli-Verlag). Kl.-8⁰. Fr. 4.80.

Perret, Dr. Ch.: Die Eidg. Krisenabgabe der dritten Periode. Nachtrag zum Handbuch des Krisenabgaberechts (Textausgabe u. Übersicht). Zürich o. D. (Polygraph. Verlag AG.). 32 S. Fr. 2.—.

Martin, Frédéric (avocat, anc. Cons. d'Etat, Genève): L'application dans le Canton de Genève du Code des obligations révisé. Exposé juridique et textes. Genève 1937 (Impr. du Journal de Genève). 21 p.

de Watteville, Dr. Gérard: Répertoire des Principes jurisprudentiels suisses en matière de responsabilité civile et de circulation. Lausanne 1938 (F. Roth & Cie). 116 p. Fr. 5.—.

Baumgartner, Dr. André: Répertoire des articles de fond, des notes de jurisprudence et d'autres notes parus dans le Journal des Tribunaux de 1899 à 1937; Droit fédéral, Poursuite pour dettes, Droit cantonal. Lausanne 1938 (F. Roth & Cie). 40 p. Fr. 2.—.

Fritzsche, Prof. Dr. H., u. Pestalozzi, Dr. Alice (Zürich): Zivilprozessrecht und internationales Privatrecht der Schweiz im Jahre 1936, Sep.abdr. d. Ztschr. f. ausländ. u. internat. Pr.R., hg. von E. Rabel, 11. Jahrg. Berlin 1937 (Walter de Gruyter & Co.); S. 641—670.

Hauser, Dr. E., u. Hauser, Dr. W. (Zürich): Gesetz betr. den Zivilprozess (Zivilprozessordnung), II. Kommentar, bis § 104). Zürich 1938 (Schulthess & Co.).

Richard, Albert (prof., Genève): Les mariages fictifs. Extrait de la „Revue de l'Etat civil" No. 11 (nov. 1937).

Clerc, Dr. François: Du Pourvoi en Nullité au Tribunal fédéral Suisse. Lausanne 1938 (F. Rouge & Cie, S. A.). 79 S.

Homburger, Dr. R.: Beiträge zur Frage der erweiterten Eigentumsvorbehalte. Ein Vergleich zwischen schweizer. u. deutschem Eigentumsvorbehaltsrecht. Zürch. Diss. Zürich 1937 (AG. Gebr. Leemann & Cie.). 87 S. Fr. 2.80.

Kutscher, Dr. Hans: Die Enteignung. Ein Beitrag zur Lehre von der Enteignung und vom Eigentum. Königsberger Diss. Stuttgart u. Berlin 1938 (W. Kohlhammer). 139 S. Rm. 6.80 (Inlandspreis).

Hug, Dr. Herm.: Der Wucher im schweizer. Strafrecht. Zürch. Diss. Heft 57 n. F. d. Zürcher Beiträge z. Rechtswiss., hg. v. A. Egger u. a. Aarau 1937 (H. R. Sauerländer & Co.). 170 S. Fr. 5.—.

Gauchat, Dr. Marcel: Rechtliche Fragen zum Diskontgeschäft. Zürch. Diss. Heft 58 n. F. d. Zürch. Beitr. z. Rechtswiss., hg. v. Egger u. a. Aarau 1937 (H. R. Sauerländer & Co.). 180 S. Fr. 4.—.

Baumgartner, Dr. Max: Der Rechtsschutz in Zolltarifstreitigkeiten. (Die Eidg. Zollrekurskommission.) Zürch. Diss. Zürich 1938 (Selbstverlag des Verf., Zollikerstr. 215, Zürich 8). 220 S.

Wullschleger, Dr. Bernh.: Das Grundpfandrecht an der versicherten Sache. Berner Diss. Heft 131 der Abh. z. schw. Recht, hg. v. Th. Guhl, Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 149 S. Fr. 5.—.

Siegrist, Dr. Edgar: Grundfragen aus dem Beweisrecht des Zivilprozesses. Berner Diss. Heft 132 der Abh. z. schw. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 377 S. Fr. 10.—.

Hofstetter, Dr. Max (Hochdorf, Luzern): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verteidigers wegen Begünstigung. Berner Diss. Heft 133 d. Abh. z. schw. Recht, hg. v. Guhl. Bern 1938 (Stämpfli & Cie.). 153 S. Fr. 5.—.

Klunge, Georges: L'assurance et le jeu. Thèse laus. Lausanne 1938 (Impr. La Concorde). 235 p.

Blomeyer, Dr. Arwed (Berlin): Studien zur Bedingungslehre. I. Teil: Über bedingte Verpflichtungsgeschäfte. Heft 14 d. Beitr. z. ausl. u. internat. PR. Berlin 1938 (Walter de Gruyter). 120 S. Rm. 4.—.

Kegel, Dr. Gerhard (Berlin): Probleme der Aufrechnung: Gegenseitigkeit und Liquidität, rechtsvergleichend dargestellt. Heft 13 d. Beitr. z. ausl. u. internat. PR. Berlin 1938 (Walter de Gruyter). 225 S. Rm. 7.—.

Gregersen, Dr. Aage: L'Islande, son statut à travers les ages. Thèse de doctorat d'Etat. Paris 1937 (Libr. du Recueil Sirey). 462 S. Fr.Fr. 80.—.

Isele, Prof. Hellmut Georg (Halle): Familie und Familienerbe. Grundrisse des deutschen Rechts, hg. v. H. Stoll † und H. Lange. Tübingen 1938 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 128 S. Rm. 3.60.

Paul, Dr. Willy: Diskontierungsgeschäfte und Treuhand. Ein Beitrag zum Kreditsicherungsrecht. Nr. 4 der Frankfurter Rechtswiss. Abhandlungen, hg. v. d. Rechtswiss. Fak. Frankfurt a. M. 1937 (H. L. Brönners Druck u. Verl.). 116 S. Rm. 4.80.

Letzgus, Ernst (Dr. jur. habil., Tübingen): Die Anwartschaft des Käufers unter Eigentumsvorbehalt. Tübingen 1938 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 102 S. Rm. 4.80.

Fritz Fleiner, 1867—1937. Gedächtnisschrift, hg. von der Universität Zürich. (Enthält die Reden an der Akad. Gedächtnisfeier zu Zürich am 24. Jan. 1938 und der Bestattungsfeier am 28. Okt. 1937 zu Lugano, sowie ein Verzeichnis der Publikationen Fleiners.) 57 S.

J. v. Staudingers Komm. z. BGB. Bd. II. Schluss des II. Teils: Fr. Kiefersauer (Miete, Pacht); Karl Kober (Leihe, Darleihen), Titel, Inhalt usw. Mk. 3.30.

Studi di diritto industriale, dir. Prof. M. Ghiron. Soc. editr. del „Foro Italiano", Roma, Anno XVI (1937).